

Änderung der Geschäftsordnung des Rates der Gemeinde Nottuln

bisherige Regelung	neue Regelung
§ 1 Abs. 2 „Die Einberufung erfolgt durch Übersendung einer schriftlichen Einladung an alle Ratsmitglieder sowie an den oder die Beigeordneten. Auf Antrag kann zusätzlich diese auch auf elektronischem Wege erfolgen. In diesem Fall hat das jeweilige Ratsmitglied sowie der jeweilige Beigeordnete / die jeweilige Beigeordnete eine entsprechende elektronische Adresse, an die die Einladung übermittelt werden soll, anzugeben.“	§ 1 Abs. 2 „Die Einberufung erfolgt durch Übersendung einer schriftlichen Einladung auf elektronischem Wege an alle Ratsmitglieder sowie an den oder die Beigeordneten. Eine entsprechende elektronische Adresse, an die die Einladung übermittelt werden soll, ist der Gemeinde Nottuln anzugeben.“
§ 1 Abs. 3 „In der Einladung sind Zeit, Ort und Tagesordnung anzugeben. Zu den einzelnen Verhandlungsgegenständen sollen – wenn möglich – schriftliche Erläuterungen (Vorlagen) erstellt werden, die über die für die Ratsmitglieder eingerichteten Fächer im Rathaus, Stiftsplatz 7, Zimmer 22, zugestellt werden. Vorlagen, die für die nicht öffentlichen Sitzungen bestimmt sind, können nur dann auf elektronischem Wege übermittelt werden, wenn sichergestellt ist, dass ein unberechtigter Zugriff auf diese Datei nicht möglich ist. Die Sitzungen des Rates und seiner Ausschüsse sollten in der Regel um 19:00 Uhr beginnen und möglichst nach 3 Stunden beendet sein.“	§ 1 Abs. 3 „In der Einladung sind Zeit, Ort und Tagesordnung anzugeben. Zu den einzelnen Verhandlungsgegenständen sollen – wenn möglich – schriftliche Erläuterungen (Vorlagen) erstellt werden, die über das gemeindliche Ratsinformationssystem, abgerufen werden. Vorlagen, die für die nicht öffentlichen Sitzungen bestimmt sind, müssen entsprechend den Richtlinien für die digitale Ratsarbeit gegen den unbefugten Zugriff Dritter gesichert sein. Die Sitzungen des Rates und seiner Ausschüsse sollten in der Regel um 19:00 Uhr beginnen und möglichst nach 3 Stunden beendet sein.“

§ 2 Abs. 3 „Absatz 1 und 2 gelten sowohl für die schriftliche Übersendung als auch für die Übersendung in elektronischer Form.“	entfällt ersatzlos
--	--------------------